

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 8/07 BH

L 22 R 1057/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 RJ 171/04 (SG Cottbus)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 20. Februar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Beschluss vom 20.2.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Es hat zur Begründung ausgeführt, die Berufung des Klägers sei nicht fristgerecht erfolgt. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 18.11.2005 sei Rechtsanwältin M. am 28.11.2005 zugestellt worden. Zwar habe der Kläger ihr mit Schreiben vom 14.10.2005 bereits das vorher erteilte Mandat entzogen gehabt. Rechtsanwältin M. sei aber mit Beschluss (einstweilige Anordnung) des Amtsgerichts Cottbus vom 25.11.2005 zur Betreuerin des Klägers bestellt worden und damit zur Entgegennahme von Zustellungen für den Kläger berechtigt. Die Berufungsfrist habe somit mit Zustellung des Gerichtsbescheids an Rechtsanwältin M. am 28.11.2005 begonnen. Die am 18.7.2006 eingelegte Berufung des Klägers - dessen Betreuungsverhältnis am 24.5.2006 geendet habe - sei somit nach Ablauf der einmonatigen Berufungsfrist eingegangen.
- 2 Mit am 7.3.2007 eingegangenem Schreiben vom 5.3.2007 hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) persönlich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens unter Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Zwar erscheint es möglich, dass ein Verfahrensfehler gerügt werden könnte, weil das LSG ohne mündliche Verhandlung (durch Beschluss gemäß § 158 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) entschieden hat, obwohl sich die Berufung gegen einen - gemäß § 105 Abs 1 Satz 1 SGG ebenfalls ohne mündliche Verhandlung ergangenen - Gerichtsbescheid gerichtet hat (*vgl zur Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 2*). Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt aber nicht in Betracht, weil die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Insoweit lässt der Senat dahingestellt, ob im Falle de Klägers die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (*vgl § 160, § 160a SGG*) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist auch bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender auch nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*). So aber liegt der Fall hier.



- 5 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm begehrten Leistungen der Rentenversicherung.
- 6 Eine Rente steht dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil er die erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (*vgl § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch: in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit*) nicht erfüllt. Soweit das Sozialgericht einen Versicherungsfall im Mai 2002 angenommen hat, indem es sich auf die Arbeitsunfähigkeit ab 2.5.2002 sowie insbesondere auf das MDK-Gutachten vom 5.7.2002 gestützt hat, und aufgrund der nachfolgenden Befundberichte keinen späteren Versicherungsfall angenommen hat, bestehen hiergegen keine Bedenken. Zu diesem Zeitpunkt weist der Kläger aber nur 30 statt der erforderlichen 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen auf. Für Streckungszeiten bestehen keine Anhaltspunkte. Auch wenn man davon ausgeht, dass der Kläger mit seinem streitgegenständlichen Antrag einen Zugunstenantrag auf Überprüfung des Ablehnungsbescheids vom 9.4.2002 hat stellen wollen, so wären die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gleichfalls nicht erfüllt, soweit die Beklagte zu Unrecht als Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung den 7.1.2002 anstelle des 2.5.2002 angenommen hat.
- 7 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)